

Stadt Biberach an der Riss

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
(Entsorgungssatzung – EntsS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 17. November 1999
(zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 8. Dezember 2008)**

beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderungen**

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 46 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 2 Anschluss und Benutzung wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 3 entfällt.

§ 9 Gebührenhöhe erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt

bei geschlossenen Gruben pro m ³ Abwasser	29,30 €
bei Kleinkläranlagen pro m ³ Schlamm	58,20 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Biberach, ...

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister